

Würzburg, Juni 2016

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der Newsletter für Juni 2016 enthält die folgenden aktuellen Beiträge:

- **Reichweite der Unionrechtswidrigkeit der Präklusionsvorschriften nach dem Urteil des EuGH vom 15.10.2015.** Der Ausschluss mit Einwendungen im Gerichtsverfahren ist seit Jahren einer „Dauerbrenner“ im Verwaltungsrecht. Nun hat der EuGH am 15.10.2015 (C-137/14) in einer spektakulären Entscheidung klargestellt, dass die deutschen Präklusionsvorschriften mit Europarecht nicht in Einklang stehen. Rechtsanwalt **Thomas Jäger** informiert Sie über die aus dem Urteil folgenden Änderungen und bewertet hierzu seitdem ergangene deutsche Rechtsprechung.
- **Veranstaltungen im Freien in Gemeinden und/oder von Gemeinden.** Nachdem bei dem Open-Air-Festival „Rock am Ring“ über 70 Verletzte durch Blitzeinschläge zu beklagen waren, rückt wieder einmal die Sicherheit bei der Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen in den Blickpunkt. Rechtsanwalt **Rick Schulze** erläutert die Rechtslage und gibt Hinweise zu den zu beachtenden Gesichtspunkten insbesondere in der kommunalen Veranstaltungsplanung.
- **Wir bleiben für Sie dran!** Die im Betrag von Rechtsanwalt Thomas Jäger besprochene Entscheidung des EuGH hat neben Urteilen internationaler Instanzen dazu geführt, dass der deutsche Gesetzgeber die Klagebefugnis gegen Verletzungen von Umweltrecht neu regeln wird. Seit Ende April 2016 liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes aus dem Bundesministerium für Umwelt, Bau und Reaktorsicherheit vor. Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB bringt sich durch Frau Rechtsanwältin **Franziska Heß** aktiv in das Gesetzgebungsverfahren ein. Über den Stand der Gesetzgebung und die voraussichtlichen Inhalte der Neuregelung werden wir im kommenden Newsletter ausführlich berichten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.

Mit den besten Wünschen und freundlichen Grüßen

RA W. Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht





Rechtsanwalt Thomas Jäger

jaeger@baumann-rechtsanwaelte.de

0931-46046-46

Umweltrecht

Reichweite der Unionsrechtswidrigkeit der Präklusionsvorschriften nach dem Urteil des EuGH vom 15.10.2015

Der EuGH hat in dem von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Rs. C-137/14) festgestellt, dass die deutschen Präklusionsvorschriften (etwa § 2 Abs. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz bzw. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gegen unionsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Die Anwendung dieser Präklusionsvorschriften hatte bislang zur Folge, dass in einem gerichtlichen Verfahren gegen ein Vorhaben nur dasjenige Vorbringen berücksichtigt wurde, das bereits im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren eingebracht wurde. Darüber hinausgehender Vortrag blieb von den Gerichten unberücksichtigt. Das Urteil wird zweifelsohne ganz erhebliche Folgewirkungen für die umweltrechtliche Praxis haben. Der nachfolgende Beitrag geht dabei auf den Umfang bzw. die Reichweite der vom EuGH festgestellten Unionsrechtswidrigkeit der Präklusionsvorschriften ein.

Vorhabenbezogene Betrachtungsweise

Zunächst ist zu beachten, dass sich die von den Mitgliedstaaten auf die EU übertragenen Kompetenzen auf die Umsetzung von Unionsrecht beschränken. Insoweit werden Verfahren außerhalb des einschlägigen Unionsrechts von dieser Entscheidung nicht berührt. Daraus ergibt sich demgegenüber aber, dass Vorhaben, die dem Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (im Folgenden: UVP-RL) und der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) unterfallen, unzweifelhaft vom Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015 erfasst sind und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Verbands-, Individual- oder eine Gebietskörperschaftklage handelt. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts dürfen daher diesem widersprechende Präklusionsvorschriften des nationalen Rechts nicht mehr angewendet werden, soweit es um Vor-



haben geht, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien oder anderer EU-Richtlinien fallen, die in vergleichbarer Weise einen weiten Zugang zu Gerichten gewährleisten.

Entscheidend ist damit nicht, um welche Einwendungen es geht, sondern um welches **Vorhaben**. Ist für das fragliche Vorhaben eine UVP bzw. UVP-Vorprüfung erforderlich, darf die Bundesrepublik Deutschland die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung nicht auf Einwendungen beschränken die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren eingebracht wurden (so der Tenor des Urteils des EuGH vom 15.10.2015).

Insbesondere keine Beschränkung auf unionrechtlich relevantes Umweltrecht

Dieser Ausspruch des EuGH erlaubt nun keinesfalls die Schlussfolgerung, dass die Präklusionsvorschriften nur bei Anwendung europarechtlicher Vorschriften entfallen sollen. Auch bei Sachverhalten, die bundesdeutsche Umweltvorschriften betreffen, entfällt die Präklusion.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gegenstand der UVP-RL ist die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, verpflichtet Art. 11 Abs.1 UVP-RL die

Mitgliedstaaten dazu, sicherzustellen, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unparteiischen Stelle haben, um die **materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von „Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten“**.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sowohl Art. 11 Abs. 1 UVP-RL als auch Art. 25 Abs. 1 IE-RL auf eine Kontrolle der „**materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit**“ abstellen, ohne dass diesbezüglich eine Beschränkung auf (unionsrechtliches) Umweltrecht ersichtlich wird. Diese Formulierung wurde dem Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention (im Folgenden: AK) entnommen, auf der die UVP-RL und die IE-RL beruhen und die zur Umsetzung der AK dienen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorhaben, für die eine UVP durchgeführt werden muss, in der Regel erheblich in die Umwelt eingreifen. Gerade deswegen soll der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Schon bisher erfasst die Rügebefugnis auch „Nicht-Umweltrecht“; damit ist es nur konsequent, auch den Umfang der Unionsrechtswidrigkeit der Präklusionsvorschriften dementsprechend weit auszuweiten.



Da Art. 11 Abs. 1 UVP-RL darauf abzielt, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zur gerichtlichen Überprüfung eines unionsrechtlich relevanten Vorhabens zu ermöglichen, ist weiterhin davon auszugehen, dass sich die Unionrechtswidrigkeit der Präklusionsvorschriften **auch auf nationales (Umwelt-) Recht** bezieht. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass Umweltbestimmungen mit unionsrechtlichem Hintergrund über die Umweltverträglichkeitsprüfung Einfluss auf die Vorschriften des nationalen Umweltrechts nehmen und somit das Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015 im Ergebnis auch auf nationale Vorschriften durchschlägt. Zum anderen ist es für den Fachjuristen nur unter erheblichem Aufwand, für Private als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit praktisch gar nicht möglich, zwischen unionsrechtlichen und nationalen Umweltbestimmungen auf der einen Seite und Bestimmungen mit bzw. ohne Umweltbezug auf der anderen Seite zu unterscheiden. Wie der EuGH betont hat, dürfen die Gründe, auf die ein Rechtsbehelf gestützt wird, nicht auf solche Gründe beschränkt werden, die bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen wurden, vielmehr dürfen die Gründe schlicht nicht beschränkt werden. Eine Differenzierung zwischen unionsrechtlichen (oder noch enger: UVP-rechtlichen) Einwendungen und solchen, die ihre Grundlage im nationalen Recht haben, verlangt dem Einwender ab, dass er seine Bedenken rechtlich qualifizieren

und der nationalen oder unionsrechtlichen Rechtsgrundlage zuordnen kann. Ein solches Kriterium wäre damit geeignet, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu erschweren und die Erhebung von Einwendungen zu behindern. Es verfehlt damit in mindestens demselben Umfang die Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 UVP-RL wie die bisher geltende Regelung in § 73 Abs. 4 VwVfG.

Klagerechte der betroffenen Öffentlichkeit werden gestärkt

Für Privatpersonen, Umweltverbände und Standortgemeinden als Teil der betroffenen Öffentlichkeit bedeutet die Entscheidung des EuGH eine Stärkung ihrer Rechte. Dies vor allem, weil in der Vergangenheit durch die Beschränkung der Klage auf das Vorbringen im Verwaltungsverfahren und die insoweit viel zu kurz bemessene Frist zur Erhebung von Einwendungen eine sachgerechte Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Vorhaben wegen eingetretener Präklusion regelmäßig verhindert wurde. Eine Kontrolle der „materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit“ - wie sie Art. 11 Abs. 1 UVP-RL fordert - ist nunmehr erst aufgrund der Entscheidung des EuGH möglich.





Rechtsanwalt Rick Schulze, LL.M.oec

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

schulze@baumann-rechtsanwaelte.de

0931 46046-63

Veranstaltungen im Freien in Gemeinden und/oder von Gemeinden

Nachdem es zuletzt bei dem Open-Air-Festival „Rock am Ring“ über 70 Verletzte durch Blitzeinschläge gegeben hat und mehrere Verletzte reanimiert werden mussten, wurde das Festival abgebrochen. Die Gemeinde Mendig hatte die Genehmigung entzogen. Der zuständige Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz erklärte, er habe bereits am Tag zuvor einen Abbruch der Veranstaltung verlangt. „Rock am Ring“ findet mit über 90.000 Besuchern seit 2015 auf dem Flugplatz Mendig statt. (SWR, BILD, Die Welt, u.a.)

Gemeinden als Behörden (z. Bsp.: in Rheinland-Pfalz als örtliche Ordnungsbehörde nach § 89 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz; in Baden-Württemberg als Ortspolizeibehörde nach § 62 Abs. 4 Polizeigesetz; in Bayern als Sicherheitsbehörde nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) können verantwortlich bzw. zumindest im Zusammenspiel mit anderen Landesbehörden mitverantwortlich für die Überwachungen von Veranstaltungen

auf ihrem Gemeindegebiet sein und müssen die notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Dazu gehört auch, eine erteilte Genehmigung zu widerrufen.

In Bayern beispielsweise regelt Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BayVwVfG, dass ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden darf, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde, sowie um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Wenn sich während einer Veranstaltung herausstellt, dass offenbar kein ausreichendes Blitzschutzkonzept vorhanden ist, um über 70 Verletzte bei einem Gewitter zu verhindern, dann ist



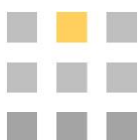
der Widerruf der Genehmigung für die Veranstaltung sowohl gerechtfertigt, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, als auch weil nachträglich eingetretene Tatsachen dazu berechtigen, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Gemeinden sind regelmäßig auch selbst Veranstalter von Veranstaltungen unter freiem Himmel, insbesondere auf „Festwiesen“, und damit „Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage“ im Sinne der §§ 22 ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Es sollte bei den Gemeinden daher für die Organisation eigener Veranstaltungen unter freiem Himmel auch ein Problembewusstsein für die Blitzschlagproblematik bestehen und

ein ausreichendes Blitzschutzkonzept vorhanden sein bzw. sofern es noch nicht vorhanden ist, erarbeitet werden.

Der VDE/ABB (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik/Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung) gibt ein fachlich laufend aktualisiertes Merkblatt „Blitzschutz bei Veranstaltungen und Versammlungen“ heraus, nach dem sich ein Blitzschutzkonzept fachlich entwickeln lässt.

Veranstaltungen im Freien lösen Beratungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Beratungsbedarf hinsichtlich Vergabefragen ergibt sich bei der Planung von Veranstaltungen regelmäßig nicht.



Bekanntmachungen und Termine

- **Wissenschaftsforum zur Novelle des Fluglärmgesetzes:** Frau Rechtsanwältin Heß wird am 11.07.2016 einen Vortrag zum Thema „Konsequenzen für die Fluglärmgesetznovelle 2017 und die EU-Umgebungslärm-Richtlinie“ halten.

Wann: 11.07.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr

Wo: Bürgerhaus SAALBAU im Südbahnhof, Hedderichstraße 51, 60594 Frankfurt/Main

Anmeldungen sind möglich an: kr@stop-fluglaerm.de
Anmeldeschluss ist der 07.07.2016. Die Teilnahme ist kostenfrei, Spenden als Kostenbeitrag mit Veranstaltungsbetreff an einen der Veranstalter-Vereine werden erbeten

- **Erörterungstermin** im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen auf der Gemarkung Eberbach (Anlagen 1-2), auf der Gemarkung Waldbrunn-Strümpfelbrunn (Anlagen 4-7) und auf der Gemarkung Waldbrunn-Mülben (Anlagen 3, 8-12) beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde.

Wann: 25.07.2016, 10:00 Uhr

Wo: Aula der Winterhauch Grundschule, Zu den Kuranlagen 7, 69429 Waldbrunn

- **Verstärkung unseres Teams:** Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr Dr. Thomas Degenhart seit April 2016 tatkräftig in unserem Team mitarbeitet.

Nach seinem Studium, seiner Promotion sowie seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent und Dozent an der Universität Würzburg freut er sich darauf, Sie künftig persönlich in unserem Büro am Kanzleistandort Würzburg willkommen heißen zu dürfen. Ihre rechtlichen Sorgen und Probleme liegen ihm dabei am Herzen. Zielstrebigkeit und Engagement sind für ihn bei der individuellen Bearbeitung Ihrer Rechtssache ebenso selbstverständlich, wie ein offenes Ohr für Ihre Erwartungen, Hoffnungen und Wünsche.

Aus dem Allgäu stammend, hat er im wunderschönen Würzburg, zusammen mit seiner Verlobten und seinem Sohn, eine neue Heimat gefunden. Er freut sich darauf, nunmehr und in Zukunft für Sie Ihr gutes Recht zu erreichen und nötigenfalls zu erstreiten

P. S.: Sie wünschen künftig keinen Newsletter? Bitte senden Sie uns eine E-Mail mit „Abbestellen“ an: kirschstein@baumann-rechtsanwaelte.de

© Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für alle Beiträge



BAUMANN RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB

HAUPTSITZ WÜRZBURG

Annastraße 28 | 97072 Würzburg

Tel. 0931 46046-0

wuerzburg@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Harkortstraße 7 | 04107 Leipzig

Tel. 0341 149697-60

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de